

Werk

Titel: Nachtrag zu dem Aufsatz über L. 3. § 2 D. de pignoribus

Untertitel: zu Bd. IV, H. 1, Nr. VII S. 31

Autor: Baumbach

Ort: Heidelberg

Jahr: 1821

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1821_0004|log35

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

diese Schwierigkeiten fallen weg, wenn man die von mir vorgeschlagenen drei Worte als den Inhalt der ersten Frage annimmt, und alles hängt dann, dünkt mir, wohl zusammen. Die zweite Frage correspondirt der ersten; (denk hinter den Worten: an vero neutri, ist in Gedanken zu suppletiren: heres est.) jeder Frage ist ein Grund beigefügt, und die Entscheidung entspricht in den Worten eben so, wie im Gedanken, ganz der ersten Frage. — Daß übrigens in den Handschriften oft Worte ausgefallen sind, bedarf für Sachkundige keines weiteren Beweises.“

XXVIII.

Nachtrag zu dem Aufsatz über L. 34. T. 2. D. de pignoriibus. (Bd. IV. S. 1. Nr. VII. S. 31.)

Vom

Professor Dr. *Daumbach*, in Jena.

I. Schon bei einer andern Gelegenheit habe ich die Nachweisung gegeben, welche jedoch passender hier steht, daß sich die richtige Ansicht der L. 34. §. 2. bereits in zwei sehr alltäglichen Büchern findet, in D. Gothofreds Noten zum Corp. jur. civ. und in Westphal's Pfandrechte, dritte Aufl. S. 92. Note 58. Daß sie da nicht früher von mir bemerkt worden, wird man mir um so weniger zur Last legen, da selbst einem Glück jene Vorgänger gänzlich unbemerkt geblieben waren. Jetzt sehe ich nun freilich aus *Mudaci commentar. de pignoriibus. Cap. quae res obligatae*

wiederholen, auf den die Untersuchung zunächst gerichtet war, sogleich das aus demselben sich ergebende Resultat habe folgen lassen.

M.

intelligentur, §. 9. pag. 56. und aus *Bachov.* tract. de pign. lib. 1. cap. 6. §. 13. ¹⁾, daß unsere Stelle von den Interpreten schon zu gar mancherlei verwendet worden ist: vollends aus *Negusant.* Part. II. membr. 2. §. 11. 12. und membr. 4. §. 166. Indessen kann ich noch einen literarischen Nachtrag zu meinem Aufsätze S. 36. Note 9. geben, welcher wenigstens beweist, wie ein bedeutender Civilist so ganz und gar keinen Anstoß an der L. 34. genommen, also ohne Zweifel meine einfache Erklärung umfaßt hat. Peter Pitshöus bemerkt gelegentlich, an einem Orte, wo man es schwerlich gesucht hätte, zur *Mosaic. et Rom. leg. collatio*, tit. 4. §. 7. ²⁾ folgendes:

»est Muciani ingenii, de jure *aperto* praecise ad propositum respondere, ut in L. 34. P. ult. D. de pignorib. si modo Florentina scriptura retineatur.«

Hierbei wird man zwar den kleinen Irrthum, der auch den heutigen Schriftstellern nicht ganz fremd ist ³⁾, gern übersehen, daß unser *Cervidius*, aus der Antoninenszeit, den Namen eines Zeitgenossen *Cicero's* erhält, zumal da dieses sogar die Auctorität von *Cujacius* für sich hat ⁴⁾. Dagegen gestehe ich, daß ich über die letzten Worte: »si modo Florentina scriptura retineatur« lange nachgedacht habe, ohne ihre Bedeutung zu errathen: auch daß gab keine Anshülfe, daß der Grammatiker in *Dufur's* Sammlung der opuscula de latinitate ICC. veterum, p. 344. ⁵⁾

1) edit. 1627. pag. 24.

2) in *Schilling.* Ipd. Antejust. p. 794. not. 46.

3) Man sehe z. B. *Dabelow's* Lehre vom Concurse der Gläubiger. Halle 1801. 4. S. 204.

4) Vergl. *Bertrand's* *βίαι νομικών*, lib. 1. cap. 18. T. 2. edit. Hal. 1718. (in *Frank. vit. tripart. ICC. veter. Part. II.*) pag. 101. und *Stockmann.* ad *Bach.* hist. jpd. Rom. edit. 5. 1796. pag. 463.

5) *Heinecc.* ad *Brisson.* de V. S. voc. *mutare*.

einen, von dem Herausgeber schon widerlegten, Unterschied zwischen *mutuare* und *mutuari* macht, und ersteres bloß von „*mutuum dare*“ verstanden wissen will; denn gerade gegen diese Unterscheidung würde auch unsere Stelle nach Haloander's Lesart „*mutuavit*“ einen unübersteiglichen Beweis abgeben, indem diese, in jener Bedeutung genommen, auf keine Weise in den Zusammenhang paßt, mithin, da sie hier der Florentinischen Lesart „*mutuum accepit*“ völlig gleichsteht, derselben auch von Pithöus unmöglich entgegengesetzt worden. Offenbar sollen daher jene Worte nur andeuten, daß Pithöus die Zahl der Stelle nach Laurellus, nicht nach Haloander anführt, bei welchem letztere den Anhang zu einer ⁶⁾ L. 35. bildet, wie auch schon a. a. O. S. 33. 34. bemerkt worden ist. Aber freilich würde er seinen Lesern dieses Verständniß gar sehr erleichtert haben, wenn er, wie jetzt von Hugo mit so gutem Grunde geschieht, die abweichende Zahl neben der florentinischen in Klammern angeführt, und durch diese kurze Andeutung den Längern und dennoch unverständlichen Zusatz ganz und gar entbehrlich gemacht hätte. Auch Kleinigkeiten solcher Art nehmen die Aufmerksamkeit des für Dritte Schreibenden in Anspruch!

II. Ein anderer literarischer Nachtrag mag hier zur Bervollständigung der, S. 36. Note 9. aufgezählten und verbürgten Abdrücke der seltenen Schrift des *Donellus*, de pignoribus et hypothecis, stehen. Ich bin jetzt im Stande, noch zwei, bisher (wie ich glaube,) unbekannt gebliebene hinzuzusetzen, wovon ich den ersten vor Kurzem aus einer Erfurter Auction erhalten habe, der zweite hingegen von Herrn Oberappellationsrath *Andrä* ⁷⁾, gleichfalls vor nicht langer Zeit, angekauft und mir gefälligst mitgetheilt worden ist.

6) NB. ersten; denn die L. 35. bei Laurellus führt auch bei Haloander dieselbe Zahl!

7) Demselben Gelehrten verdanke ich die Mittheilung eines ältern

Der letztere, worüber nichts zu bemerken, befindet sich in der Sammlung:

Selecti tractatus juris varii . . . in . . . materia assecurationis et cautionis . . . : jura pignorum et h., fidejussionum, excussionum, arrestationum, repressaliarum, assecurationum, sequestrationum, cessionum . . . complectentes . . . Coloniae ap. G. Calenium . . . 1569. fol.

und steht hinter *Negusantius*, womit die Sammlung eröffnet wird, S. 193., worauf S. 221. *Balduin* und viele Andere folgen.

Der erste ist merkwürdiger in seiner Beziehung zu dem a. a. D. unter a. nach *Haubold* ohne Angabe des Druckorts erwähnten ältesten von 1558., indem mein trefflicher Gewährsmann gegenwärtig *) das Vorhandenseyn dieses ältesten Druckes dadurch zu bezweifeln scheint, daß er an dessen Stelle einen andern setzt: „Lugd. 1562.“ Gerade dieser letztere ist nun in meinem Besitze, jedoch nicht mit dem Gespräge eines ersten (Einzel-) Druckes, sondern vielmehr als ein Gesamt- (Nach-) Druck mit andern, das Pfandrecht betreffenden Schriften. Die Sammlung hat den Titel:

Tractatus de pignoribus et h., autore Dn. Ant. *Negusantio*, Franc. *Balduino* et Hug. *Danello*

Druck von *Negusantius*, welcher sich auf dem Titel als „*zuperrime . . . quam hactenus fuerit emendatior redditus*“ ankündigt, also Vorläufer hat, Lugd. ap. haer. Jac. Giuntae. 1549. 8. Schon dadurch würde die im ersten Buche meiner Ansichten des classischen Pandektenrechts, S. 15. Note 7., geäußerte Bedenklichkeit über das Verhältniß zu *Eujacius* gehoben worden seyn, wenn es auch nicht zuvor schon aus inneren Gründen geschehen wäre: *Negus.* bezeichnet sich selbst Part. VI. membr. 1. P. 43 a. als Zeitgenossen von *Carl Ruinus* († 1530.) und *Philipp Decius* († 1535.).

*) *Doctrinae Pandectarum lineamenta*. Lips. 1820. pag. 491. unter den addend. zu p. 192.

ICC. Quibus Dn. P. *Vanderani* tractatum de privilegiis creditorum, uti symbolizantem *nove adjecimus* . . . Lugduni ap. haer. Jac. Juntac. 1562. octav. 9),

und enthält Donellus zwischen Regusant und Balduin (nicht in der Reihenfolge des Titels!) S. 560–652. So würde es denn wohl noch einen älttern, und zwar theils Einzeln: Druck, theils sogar (wie das, bloß bei Vanderanus gebrauchte „*nove adjecimus*“ zu beweisen scheint) Gesammt: Druck geben: was ich um so eher glauben möchte, wenn hier Einmal auch der gewissenhafteste Literator, dessen Blick keine Notiz dieser Art zu entgehen pflegt, durch das Verzeichniß der obengenannten Versteigerung getäuscht worden wäre; denn dieses enthielt allerdings die (absichtlich?) irreführende Bezeichnung: „Donell. de pignor. Lugd. 1562.“ Ja! Donellus nennt Duaren (außer welchem er nur noch Baro, † 1550. und Connanus, † 1551. anführt) „*noster*“: woraus zu schließen, daß Duaren, der 1559. starb, wohl noch lebender Colleague von Donellus zu der Zeit war, als dieser sein Werk de pignoribus schrieb¹⁰⁾. Daß der letztere von Balduin's Schrift, welche, von Heidelberg aus, schon 1775. zu Basel erschien, schweigt, bescheidet freilich in keiner Hinsicht etwas; denn wie leicht vermochte hierauf, bei Donell's Weiben in Bourges, die Feindschaft zwischen Duaren und Balduin einzuwirken! Balduin's Lehre, Mudäus († 1561.), dessen Commens

9) In dem Auktionverzeichnis der König'schen Bücher (Halle 1821.) S. 49. Nr. 317. bemerke ich in diesem Augenblicke einen ähnlichen Titel: Tractatus de p. et h. Lugd. 1584. fol. — wahrscheinlich auch eine solche Sammlung!

10) Dieses würde denn allerdings für die von Hauhold in den *Instit.* j. R. priv. lineam. pag. 231. aufgeführte Ausg. des Lettern von 1558. sprechen. Wer aber besitzt sie? oder nur, wer hat sie gesehen?